

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 64

22. Juli

1915

Frankfurt (Main), 12. Juli 1915.

XVIII. Armeekorps  
Stellvertretendes Generalkommando.  
Abt. II c/B. Tsg. Nr. 3006.

## Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Chile-Salpeter.

Bezug: Bekanntmachung gemäß R. M., R. R. M., Th. I. 1509, Stello. Gen.-Abt. II c/B. 2944 vom 1. 7. 15.  
Gemäß R. M., R. R. M., II. Abgabe, 1509. 6. 15. wird folgende Begründung bekannt gemacht:

„Die Kriegskemikalien-Aktiengesellschaft wird durch gütliche Ankäufe sowie durch Enteignungen auf Grund des Höchstpreises am 1. Juli d. Js. in Besitz fast des gesamten im Inland befindlichen Chile-Salpeters sein. Dieser vorhandene Chile-Salpeter genügt nicht für die militärischen Bedürfnisse. Die Kriegskemikalien-Aktiengesellschaft hat daher bereits Chile-Salpeter aus dem Auslande eingeführt. Im übrigen werden die Bedürfnisse des Heeres durch die künstliche Herstellung einer dem Chile-Salpeter etwa entsprechenden synthetischen Salpeterart gedeckt werden, die in den staatlichen Fabriken gefertigt und von der Kriegskemikalien-Aktiengesellschaft verteilt wird. Sowohl die Bezugskosten für Chile-Salpeter aus dem Auslande, als auch die Kosten des synthetischen Salpeters sind weit höher, als der für Chile-Salpeter festgesetzte Höchstpreis. Aus Billigkeitsgründen ist es erforderlich, daß bei fernerer Zuteilung von Salpeter an die Verbraucher der durchschnittliche Preis der Stückfeinheit gleich sei. Das Kriegsministerium hat deshalb für die Zeit vom 1. Juli 1915 ab als Preise für die Kriegskemikalien-Aktiengesellschaft festgesetzt:

für 100 Kilogramm Chile-Salpeter	36.50 Mk.
für 100 Kilogramm synthetischer Salpeter	40.— Mk.
für 100 Kilogramm Norgesalpeter	30.50 Mk.

für sämtlich frei Verbraucher.

Aus diesem Grunde ist die telegraphisch erbetene Aufhebung des Höchstpreises zum 1. Juli 1915 erforderlich.

Die Kriegskemikalien-Aktiengesellschaft hat schon seit dem 1. Juni 1915 teuer aus dem Auslande bezogenen sowie synthetischen Salpeter abgeben müssen. Der für die Kriegskemikalien-Aktiengesellschaft bereits ausnahmsweise bewilligte Preis von 28 Mk. für 100 Kilogramm Chile-Salpeter genügt für die Zeit vom 1. Juni 1915 ab daher nicht mehr für die Unkosten der Kriegskemikalien-Aktiengesellschaft, so daß sie bei diesem Verkaufspreis mit einer sehr erheblichen Unterbilanz arbeiten müßte.

Auf Grund des § 2, Satz 2 der Höchstpreis-Bekanntmachung v. 5. 3. 1915 wird deshalb angeordnet, daß die Kriegskemikalien-Aktiengesellschaft berechtigt ist, für ihre Chile-Salpeter-Verkäufe in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Juli 1915 statt des Höchstpreises einen Preis von 36.50 Mk. für 100 Kilogramm Chile-Salpeter frei Verbraucher zu fordern.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes: de Graaff, Generalleutnant.

## Ausführungs-Bestimmung zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung unverspinnener Schafwollen.

Unter § 2, Abs. 1, Biffer II der Bekanntmachung, sowie unter Biffer II der Meldebestimmungen für unverspinnene Schafwollen, sollen außer rohweißen, auch alle farbigen und aus verschiedenfarbigen Wollen zusammengesetzten Wollpartien.

Frankfurt a. M., den 8. Juli 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

## Bekanntmachung.

Um in Zivil gekleideten Kriegsgefangenen die Flucht zu erschweren, sind deren Ärmel mit roten Streifen längs der Hosens- und Ärmelnähte versehen.

Es wird ersucht, derart Gefangenensymbole, falls sie ohne militärische Bedeutung sind, im Betretungsfalle festzunehmen und die Lagerkommandantur Gießen zu benachrichtigen.

Gießen, den 13. Juli 1915.

Der Lagerkommandant:  
von Petersdorff, Generalmajor.

## Bekanntmachung

über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffel-trocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915.

Vom 7. Juli 1915.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimmte ich:

Kaufverträge über Kartoffelknollen, Kartoffelschwügel (Kartoffelscheiben, Kartoffelgrieß), Kartoffelweizmehl, feuchte und trockene Kartoffelstärke sowie Kartoffelstärkemehl aus der inländischen Kar-

toffelernte des Jahres 1915 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Verkündung dieser Verordnung geschlossen sind.

Berlin, den 7. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

## Bekanntmachung.

wie oben.

Vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Reichskanzlers vom 7. Juli d. Js. wird hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 16. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Das Vereinbringen der diesjährigen Ernte an Obst und wildwachsenden Früchten.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Um die vollständige Eimerntung des Obstes sicher zu stellen, empfehlen wir auf die Überlegung nicht nur der kommunalen, sondern auch der privaten Obstgärten und Pflanzungen Ihr Augenmerk zu richten und dafür zu sorgen, daß auch diejenigen Anlagen abgeerntet werden, bei denen es etwa an Arbeitskräften fehlender sollte.

Die Beschäftigung von Kriegsgefangenen, insbesondere der französischen, wird hierzu dringend empfohlen. Auch können die Schulkinder nachmittags im Einvernehmen mit den Schulvorständen zu den Arbeiten herangezogen werden.

Gießen, den 17. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

## An die Schulvorstände des Kreises.

Unter Hinweis auf das vorstehende Ausschreiben empfehlen wir Ihnen, sich auch die ausgiebige Einbringung der wild wachsenden Früchte, wie Beeren, Rüsse usw., angelegen sein zu lassen. Zur Befreiung der Schulkinder vom Nachmittagsunterricht erwünscht.

Gießen, den 17. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

## Bekanntmachung.

Zum Herstellen von Kleinpflaster wird die Kreisstraße In-Heiden — Utphe vom 21. Juni ld. Js. ab bis auf weiteres für den Verkehr gesperrt.

Der Durchgangsverkehr erfolgt über Langsdorf — Bettenhausen — Bellersheim — Trais-Vorloff.

Gießen, den 15. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Sicherstellung des Heubedarfs.

Wir weisen alle Interessenten, insbesondere die Fouragehändler wie auch die Gr. Bürgermeistereien wiederholt darauf hin, daß die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehenskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M. als Kommissionar der Intendantur des XVIII. Armeekorps und zwar für die Proviantämter Danau, Darmstadt und Mainz für den Heuanfang tätig ist und deshalb alle Angebote in magazinfähigem, ausgeschwipstem, süßem Wiesenhay, das der Heeresverwaltung verkauft werden soll, an diese Kasse gerichtet werden können.

Gießen, den 17. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Sechler.

## Bekanntmachung.

Betr.: Unterrichtung des Publikums über die Zureisebedingungen nach dem Ober-Elsah.

Für den Personenverkehr im Ober-Elsah (etwa südlich Kapfolsweiler beginnend) hat die zuständige Armeedivision eingehende Vorschriften über Ausweise usw. erlassen, über die sich die Interessenten auf Zimmer Nr. 1 unseres Dienstgebäudes Auskunft holen können.

Gießen, den 20. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Sechler.

Betr.: Die Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, mit der Aufstellung der Urlisten der zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen bestellten Personen zu beginnen und diese Listen nach vorgängiger achtstägiger Offenlegung samt den etwa erhobenen Reklamationen mit Begleitbericht spätestens bis

zum 15. Oktober l. Js. an die zuständigen Amtsgerichte einzufenden.

Die Spruchlisten der Geschworenen haben in früheren Jahren mehrfach die Namen von Personen enthalten, welche das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 65. bereits überschritten hatten. Hierdurch sind in den Schwurgerichtssitzungen den Fortgang der Verhandlungen hemmende Weiterungen veranlaßt worden. Derartige Vorkommnisse können nur durch eine genaue Beobachtung der hinsichtlich der Aufstellung der Urlisten der Schöffen und Geschworenen bestehenden Bestimmungen vermieden werden. Wir machen Ihnen daher die sorgfältigste Beobachtung der Vorschriften in § 1 und 3 der Verordnung vom 14. Mai 1879 (Reg.-Blatt S. 213) zur Pflicht. Hiernach sind die in den §§ 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen nicht in die Urlisten aufzunehmen, während bei den im § 35 daselbst Genannten der Grund, warum sie ablehnen können, in der Spalte „Bemerkungen“ der Liste anzugeben ist. In allen Fällen, in welchen Zweifel darüber bestehen, ob eine in die Urliste aufzunehmende Person das 30. oder 65. Lebensjahr vollendet hat, wollen Sie sich durch eine Anfrage bei derselben oder in sonst geeigneter Weise genau über deren Alter vergewissern. Es ist nicht angängig, Personen, die Sie für ungeeignet zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen halten, bei denen aber die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, aus der Liste wegzulassen. Sie wollen vielmehr diese Personen ebenfalls in die Liste aufnehmen, Ihre Ansicht aber unter „Bemerkungen“ oder im Begleitberichte angeben.

Insbesondere wollen Sie auch dafür sorgen, daß in den Listen keine Personen fehlen, die nach gesetzlicher Bestimmung aufgenommen werden müssen. Wir erwarten Vollständigkeit der Listen.

Das zur Aufstellung der Listen erforderliche Formular wird Ihnen l. H. zugeandt werden.

Gießen, den 16. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Dehler.

**Bekanntmachung.**

**Betr.:** Die Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst im Herbst 1915.

Die jungen Leute, welche beabsichtigen, sich der im Herbst 1915 stattfindenden Prüfung zu unterziehen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung bei Meldung des Ausschlusses von dieser Prüfung spätestens bis zum 1. August 1915 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Hinsichtlich der Anbringung der Gesuche wird das Folgende bemerkt:

1. Das Gesuch ist bei der unterzeichneten Prüfungskommission nur dann einzureichen, wenn der sich Meldende im Großherzogtum Hessen seinen dauernden Aufenthaltsort hat. Bei Einreichung durch die Post ist die Sendung an die Kommission, nicht an den Vorsitzenden zu richten.
2. Die Zulassung zur Prüfung kann in der Regel nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr erfolgen.
3. Das Gesuch muß von dem Betreffenden selbst geschrieben sein. Auch erscheint es zweckdienlich, wenn stets die nähere Adresse angegeben wird.
4. Dem Gesuche sind folgende Papiere beizufügen:
  - a) Geburtszeugnis (Auszug aus dem Zivilstands-Register, nicht Taufschein).
  - b) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nach folgendem Muster:

**Erklärung**

des gesetzlichen Vertreters zu dem Dienst-eintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile meinem Sohne (Mündel) . . . geboren am . . . zu . . . meine Einwilligung zu seinem Dienst-eintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig

- a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;
- b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . den . . . 19 . . .  
Vorstehende Unterschrift de . . . und zugleich, daß der Bewerber d . . . Aussteller . . . der obigen Erklärung nach . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist; wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.  
. . . den . . . 19 . . .

(L. S.)

Je nachdem von dem Bewerber selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter die Kosten getragen werden, ist in der Erklärung Satz a oder b und sind dementsprechend in der Beurkundung entweder die Worte „der Bewerber“ oder „der Aussteller der obigen Erklärung“ anzuwenden, das Nichtzutreffende dagegen zu streichen.

- c) Ein Unbescholtenheitszeugnis, welches von der Polizei-Obrigkeit oder der vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellt ist.
  - d) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf.
5. Zu dem Gesuche ist ferner anzugeben:
- a) Ob, wie oft und wo der sich Meldende sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat, und von denjenigen, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen wollen, noch weiter:
  - b) In welchen zwei fremden Sprachen (wahlweise von Französisch, Englisch, Lateinisch und Griechisch und an Stelle des Englischen Russisch) die Prüfung erfolgen soll.
6. Ist bereits früher ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung eingereicht worden, so bleibt dem erneuten Gesuche nur ein Unbescholtenheitszeugnis beizulegen.
7. Es ist nur zweimalige Teilnahme an der Prüfung gestattet, eine dritte Zulassung kann ausnahmsweise von der Ersatzbehörde 3. Instanz genehmigt werden.

Im weiteren weisen wir darauf hin, daß Gesuche um Zulassung zu einer späteren, als der im Frühjahr des ersten Militärvolljahrs — d. i. des Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird — stattfindenden Prüfung der Genehmigung der Ersatzbehörde 3. Instanz bedürfen und bei den Ersatz-Kommissionen des Aufenthaltsorts, nicht bei uns, einzureichen sind, welche die Gesuche der Ersatzbehörde 3. Instanz vorlegen werden.

Da die Erledigung derartiger Gesuche eine längere Zeit beansprucht, so empfiehlt sich im Interesse der Nachsuchenden, mit Einreichung derselben nicht bis zum äußersten Termin zu warten, sondern dieselben alsbald anhängig zu machen, andernfalls unter Umständen eine Zulassung zur bevorstehenden Prüfung nicht mehr möglich ist.

Ueber die Anforderungen, welche an die zu Prüfenden gestellt werden, gibt die Prüfungs-Ordnung (Anf. 2 zur Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 — Reg.-Bl. Nr. 68 von 1901) Aufschluß.

Bezüglich des Prüfungstermins, sowie des Lokals, in welchem die Prüfung stattfindet, erfolgt weitere Bekanntmachung, oder es ergeht besondere Ladung zur Prüfung.

Bemerkt wird noch, daß während des Krieges erleichterte Prüfungen nicht abgehalten werden. Darmstadt, den 13. Juli 1915.

Großherzogliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende:  
von Starck, Regierungsrat.

**Bekanntmachung.**

In der Zeit vom 1. bis 15. Juli l. Js. wurde in hiesiger Stadt

gefunden: 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Damenuhr (Nidel), 1 Zwicker, 1 Brosche, 1 Damenregenschirm, 1 Brosche, 1 Ring, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 silb. Köffel, 1 Medaillon;

verloren: 1 silb. Handtasche (Inhalt silb. Portemonnaie), 1 gold. Brosche, 1 Damenregenschirm, 1 schwarze Handtasche (Inhalt Portemonnaie mit 25 Mark), 1 Portemonnaie (Inhalt 4 Mark und einige Pfennige), 1 Granatkettenarmband, 1 kleines dünnes gold. Halsketten mit weißen Perlen, 1 schwarzer Tuchhandbäutel (Inhalt Portemonnaie mit 5 Mark und 1 Bund Schlüssel), 1 goldenes Kettenarmband, 1 gold. Ring, 1 gold. Siegelring mit rotem Stein, 1 Portemonnaie (Inhalt 49 Mark), 1 Damenportemonnaie (Inhalt etwa 13 Mark), 1 Nidelhandtäschchen (Inhalt Portemonnaie mit 70 Pfg., Schlüssel und Handschuhe).

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 16. Juli 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.  
Demmerde.

**Märkte.**

eh. Singen, 21. Juli. Marktpreise. Weizen M. 00,00, Korn M. 00,00, Gerste M. 00,00, Hafer M. 00,00, Haen M. 00,00, Stroh M. 0,00, Kartoffeln M. 10,25, Erbsen M. 00,10, Linen M. 00,00, Bohnen 00,00 Weismehl M. 52—00, Roggenmehl M. 38,00; alles für 100 Mgr. Butter 1 Mgr. M. 3,30, Milch 1 Liter 22 Pfg., Eier 10 Stück M. 1,50.